

## INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

Landeshauptmann  
**Mag. Thomas Stelzer**

Landeshauptmann-Stellvertreter  
**Dr. Manfred Haimbuchner**

31. August 2017

zum Thema

**„Aktuelle Deregulierungsmaßnahmen  
in Oberösterreich“**

### Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Präsidium  
Abteilung Presse  
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12  
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88  
landeskorrespondenz@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

Die Entschlackung des oberösterreichischen Rechtsbestandes und die Vereinfachung von Verfahrensvorschriften nehmen einen Schwerpunkt in der Tätigkeit der aktuellen Regierungspartnerschaft ein. Zahlreiche Maßnahmen wurden bereits gesetzt, so werden etwa immer mehr Gesetze und Verordnungen mit einer sogenannten „sunset clause“ versehen, also einem automatischen Ablaufdatum.

### Was bringt Deregulierung?

- Es soll der Bestand an Rechtsvorschriften, die mit einer Aufwandsentlastung sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch die Verwaltung verbunden sind, verringert werden.
- Raschheit: Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Oberösterreichs soll durch Herstellung von Rechtssicherheit innerhalb angemessener Zeit abgesichert werden.
- Konzentration des Mitteleinsatzes: Ressourceneinsparungen im Standard- und Routinebereich, damit in komplexen Fragen diese freiwerdenden Ressourcen konzentriert zur Verfügung stehen können.
- Weniger Regulierungen sollen für mehr Freiraum und Eigenverantwortung sorgen.

*„Deregulierung beginnt bei jeder Entscheidung über eine neue Regelung. Wir dürfen nicht immer nur davon sprechen, wie hoch der Schuldenberg ist, den wir der nächsten Generation überlassen, sondern auch wie dicht der Paragraphendschungel ist. In dieser Frage ist auch die nächste Bundesregierung gefordert. In vielen Bereichen sind den Bundesländern wegen bundesrechtlicher Vorgaben im Bereich Entbürokratisierung und Deregulierung die Hände gebunden. Wir brauchen wieder mehr Hausverstand, mehr Mut zur Eigenverantwortung und weniger Vorschriften. Mit diesen Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen setzen wir wieder ein kräftiges Ausrufzeichen in diese Richtung. Gleichzeitig wissen wir,*

dass noch viele weitere Schritte folgen müssen“, ist **Landeshauptmann** Mag. Thomas **Stelzer** überzeugt.

*„Wer immer alles auf Punkt und Beistrich reglementieren will, wirft sich nur selbst Prügel vor die Füße. Vorschriften müssen mit Augenmaß und Hausverstand erlassen werden und anwendbar sein. Ich stehe für ein größtmögliches Maß an Wahlfreiheit innerhalb der gesetzten gesetzlichen Grenzen. Mir ist wichtig, dass die gesteckten Ziele erreicht werden, dass Bauen und Wohnen leistbar bleiben, Familien ein lebenswertes und leistbares Umfeld vorfinden und dass wir die einzigartig schöne und artenreiche Natur in Oberösterreich auch intakt halten. Der Weg dorthin darf aber nicht über unzählige parallel laufende Verfahren und durch ein unentwirrbares Dickicht aus Vorschriften führen, sondern sollte transparent, effektiv und somit gangbar sein. Nur so werden wir Oberösterreich als einen attraktiven Lebensraum und Wirtschaftsstandort erhalten und ausbauen können“,* beschreibt **Landeshauptmann-Stellvertreter** Dr. Manfred **Haimbuchner** den eingeschlagenen Weg.

#### Aktuelle und geplante **Deregulierungsmaßnahmen in Oberösterreich**

- ✓ **Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2017: Wegfall der zweiten Gemeindeinstanz im eigenen Wirkungsbereich.**

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden (z.B. Baurecht) besteht in der Regel ein zweistufiger Instanzenzug. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters kann daher beim Gemeinderat berufen werden. Dagegen ist wiederum das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.

Das wird sich ändern: Rechtsmittel gegen Bescheide des Bürgermeisters sollen in Zukunft direkt an das Landesverwaltungsgericht ergehen. Somit könnte die Verfahrensdauer für Bürger/innen und Unternehmer/innen erheblich reduziert werden. Außerdem wäre das insbesondere für kleinere

Gemeinden eine spürbare Entlastung. Diese Gesetzesänderung betrifft alle Gemeinden, auch die Statutarstädte.

Durch den Entfall des gemeindeinternen Instanzenzugs und die damit verbundene direkte, zeitnahe Beschwerdemöglichkeit gegen den Bescheid einer Gemeindebehörde an das Landesverwaltungsgericht kann rascher Rechtssicherheit hergestellt werden, womit auch dem Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger an einer schnellen Klärung der Angelegenheit Rechnung getragen wird, ohne deren Rechtsschutzmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Verwaltungsverfahren einzuschränken und damit ihrem Rechtsschutzinteresse zuwiderzuhandeln.

Durch diese Gesetzesänderung können jährlich tausende Berufungsverfahren eingespart werden.

**Umsetzung:** In Summe müssen 24 Landesgesetze, vor allem die Oö. Gemeindeordnung und die Statute der Städte Linz, Wels und Steyr geändert werden. Das gesamte Gesetzeswerk wird als Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2017 Anfang 2018 in Kraft treten.

**Außerdem wollen LH Stelzer und LH-Stv. Haimbuchner Gemeinden motivieren, die Möglichkeiten der sogenannten Bau-Übertragungsverordnung stärker zu nutzen.** Die Bundesverfassung sieht vor, dass Gemeinden auf ihre Zuständigkeiten verzichten können und somit Verfahren den Bezirkshauptmannschaften übertragen. Das dient der Verfahrenskonzentration und macht vor allem bei Bauten und Anlagen Sinn, die – etwa neben einer Baubewilligung - ohnehin Bewilligungen der Bezirkshauptmannschaft nach der Gewerbeordnung erfordern. Die Übertragung gilt für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist. Sie umfasst das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht sowie die baupolizeilichen Maßnahmen. Insgesamt gilt diese Regelung aktuell für 61 Gemeinden in Oberösterreich, die sich damit die gesonderten Bauverfahren in diesem Bereich ersparen.

✓ **Rohrbach wickelt EU-Verkehrsdelikte für alle  
Bezirkshauptmannschaften Oberösterreichs zentral ab**

Eine EU-Richtlinie ermöglicht den internationalen Austausch von Halterdaten für Verkehrsdelikte (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung) und somit eine Strafverfolgung. In Oberösterreich wurden im Jahr 2016 über 190.000 CBE-Delikte (CBE - Cross-Border-Exchange) geahndet. Aufgrund der Ausweitung der teilnehmenden EU-Länder wird 2017 mit rund 350.000 Verfahren gerechnet. Ab 1. September 2017 erfolgt schrittweise die Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren dieser CBE-Delikte zentral an der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und nicht wie bisher an den einzelnen Bezirkshauptmannschaften. *„Ein Vorzeigebeispiel wie man Kompetenzen bündelt und gleichzeitig dezentrale Regionen stärkt“*, so Landeshauptmann Stelzer.

Ab 1. September wird begonnen, die Anonymverfügungen an ausländische Fahrzeughalter/innen sowie eventuell folgende Strafverfahren für alle Bezirkshauptmannschaften Oberösterreichs bei der BH Rohrbach zentral abzuarbeiten.

Konkret handelt es sich dabei um:

- Geschwindigkeitsüberschreitungen
- Überschreitung der Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes (IG-Luft)
- Überfahren eines roten Lichtzeichens
- unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens

Dazu werden alle derartigen Anzeigen in OÖ digital an die BH Rohrbach übermittelt, wo automationsunterstützt Anonymverfügungen, Lenkererhebung und nötigenfalls Strafverfügungen erstellt sowie die ordentlichen Strafverfahren durchgeführt werden.

Ebenso soll die Vollstreckung der rechtskräftigen Geldstrafen sowie die Verbuchung auf die einzelnen Stellen zentral in Rohrbach durchgeführt

werden. Druck und Versand der Anonymverfügungen, Lenkererhebungen und Strafverfügungen erfolgen weiterhin durch das Land OÖ.

#### Vorteile:

- Stärkung des ländlichen Raumes und der dezentralen Region
- Konzentration aller Verfahrensschritte vom Einlangen der Anzeige bis zum Zahlungseingang
- Vielzahl gleichartiger Verfahren steigert die Professionalität und Fachkompetenz sowie die Qualität der Verfahrensführung
- Effizienzsteigerung durch einen hohen Automatisierungsgrad
- Für die Kundinnen und Kunden gibt es eine zentrale Ansprechstelle für kompetente Auskünfte
- Spezialisierung ermöglicht die Nutzung von Synergien

#### ✓ **Keine doppelte Bewilligungspflicht mehr für 80 % der Forststraßen**

Der Bau, aber auch Verlegungen und Verbreiterungen von Forststraßen sind nach dem Oberösterreichischen Naturschutzgesetz bewilligungspflichtig. Diese generelle Bewilligungspflicht soll abgeschafft werden, da Forststraßen nach dem Forstgesetz ohnedies entweder anzeige- oder bewilligungspflichtig sind. Konkret sollen Forststraßen in Wirtschaftswäldern – rund 80 Prozent der Waldflächen in Oberösterreich – nicht mehr dem Regelwerk des Naturschutzgesetzes unterliegen. Dadurch könnten jährlich rund 200 naturschutzrechtliche Behördenverfahren eingespart werden.

Diese geplante Änderung erspart auch der Landesverwaltung Kosten, da die Kosten für Gutachten von Sachverständigen oder Fahrtkosten bzw. Gebühren des Umweltanwalts entfallen. Die Umsetzung ist für das erste Quartal 2018 geplant.

#### ✓ **Bewilligungen für Vorhaben in den Schutzzonen von Seen, Flüssen und Bächen:**

Im 500m-Uferbereich von Seen, 200m-Uferbereich von Donau, Inn und Salzach sowie einem 50m-Bereich an sonstigen, in einer Verordnung

genannten Bächen und Flüssen sowie deren Zubringer bis zum zweiten Grad gelten derzeit für Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt Regelungen, die bereits bei geringfügigen, naturschutzfachlich wenig relevanten Projekten zu relativ aufwändigen Verfahren führen. Dem Grunde nach sollen die oben genannten Uferschutzzonen auch weiterhin beibehalten werden, aber:

- der Verfahrensablauf den sonstigen Bewilligungsverfahren (außerhalb der Uferschutzzonen) angeglichen und somit vereinfacht werden (Bewilligungsverfahren statt Feststellungsverfahren),
- im Seeuferbereich sollen in geschlossenen Ortschaften über Ausnahmeverordnungen bestimmte Bewilligungspflichten nicht gelten,
- innerhalb der Uferschutzzonen von Seen, Flüssen und Bächen sollen im Grünland bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben entsprechend den Tatbeständen der §§ 5 und 6 Oö. Naturschutzgesetz 2001 (das sind die Tatbestände für bewilligungspflichtige bzw. anzeigepflichtige Vorhaben außerhalb von Uferzonen im Grünland) angeführt werden.
- eine demonstrative Aufzählung soll klarstellen, was als wesentliche Veränderung zu verstehen ist und welche Maßnahmen jedenfalls nicht als wesentliche Veränderung gelten.

Diese Neuregelungen gewährleisten einerseits, dass die bisher geltenden Eingriffsregelungen in den Uferbereichen, die zu einer Vielzahl von Feststellungsverfahren für naturschutzfachlich wenig relevante Maßnahmen geführt haben, wegfallen. Im Ergebnis wird eine Vielzahl kleinerer Eingriffe, die weder auf die Natur noch die Landschaft störend oder beeinträchtigend wirken, bewilligungsfrei.

- ✓ **Seeuferschutz – Ausnahmeverordnungen: Attersee, Traunsee, Mondsee, Zellersee, Wolfgangsee, Hallstättersee**

Im Rahmen der Naturschutzgesetznovelle 2014 wurde im § 9 eine Ausnahmeregelung für das Eingriffsverbot in Gebieten statuiert, die als geschlossene Ortschaften zu qualifizieren sind. Daraus resultiert ein Erfordernis zur Anpassung bestehender Ausnahmeverordnungen bzw. der Ersterstellung solcher Verordnungen in jenen Gebieten, die diese Voraussetzung erfüllen. Neben der Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen haben auch Erfahrungswerte aus der Anwendung der bisher geltenden Ausnahmeverordnungen die Änderung bestehender Festlegungen, insbesondere der Zonenzuordnung, zweckmäßig erscheinen lassen, indem Gebiete, die bisher in der roten Zone gelegen sind, der grünen Zone zugeordnet werden. Die Vereinfachung bzw. die Zurücknahme des Regelungsumfanges einzelner Ausnahmebestimmungen entspricht dem Auftrag zur Deregulierung. Es ist, vor allem am Attersee und Traunsee, durch die Überleitung von roten Zonen in grüne mit einem maßgeblichen Einsparungseffekt zu rechnen. So entspricht die Gesamtzunahme der Ausnahmezonenflächen am Attersee einer Steigerung von ca. 70%. Der Anteil der grünen Zone am Traunsee konnte von vormals ca. 65% auf ca. 80% angehoben werden. Die Neuregelung umfasst am Mondsee ca. 90 ha (bisher: 20 ha), am Hallstättersee und am Wolfgangsee (erstmalige Zonenfestlegung) ca. 54 ha bzw. ca. 30 ha. Es ist eine wesentliche Reduktion des Bearbeitungsaufwandes in der Seeuferschutzzone zu erwarten.

✓ **Natur- und Landschaftsschutzgesetz - Umsetzung**

Verwaltungsvereinfachung im normübergreifenden Bereich durch Einsparung jener Naturschutzverfahren für Bauvorhaben, die unproblematisch im Sinn des Natur- und Landschaftsschutzes sind. Die Naturschutzrelevanz der Vorhaben wird durch einen im baurechtlichen Vorprüfungsverfahren eingebundenen Bausachverständigen mitgeprüft. Die Bausachverständigen erhalten als Unterstützung für ihre Prüfung eine eigens dafür erstellte vereinheitlichte Prüfliste, aus der die Beurteilungskriterien entnommen werden können. Durch diese Maßnahmen werden seit 2015 bereits rund 1.000 Verfahren jährlich eingespart.

✓ **Kfz-Stellplätze**



Durch die letzten Novellen des Bautechnikgesetzes und der Bautechnikverordnung erfolgte eine Flexibilisierung bei der Stellplatzverpflichtung, bei einer gleichzeitigen Begrenzung der Möglichkeit der Gemeinden im Bebauungsplan für Wohnungen höchstens zwei Stellplätzen je Wohneinheit vorzusehen. Von der verpflichtenden Schaffung von Stellplätzen kann teilweise abgesehen werden, wenn für die Benützerinnen und Benützer des Gebäudes zur Erschließung geeignete öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Die Erleichterungen bringen eine Deregulierung bei den Stellplatzbestimmungen und tragen auch zu einer Senkung der Baukosten, gerade auch im städtischen Bereich bei.

### **Ausblick:**

Den Bundesländern sind in vielen Bereichen durch bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben auch im Bereich der Entbürokratisierung und Deregulierung die Hände für Innovationen und Verbesserungen gebunden. Oberösterreich wird daher weiterhin auch alle Anstrengungen in Richtung Bund unternehmen und sich insbesondere auch dafür einsetzen, dass der Bundesgesetzgeber Regelungen ändert, die die Länder in diesem Bereich einschränken. So betrifft das etwa den gesamten **Bereich der Organisation der Landesverwaltung einschließlich der Bezirksverwaltungsbehörden**, wo das Land praktisch immer von der Zustimmung des Bundes abhängig ist.